

V.

**Oekumenischer Auftrag
in unseren Verhältnissen**

Inhalt

Kommissionsbericht

1 Einleitung	1
2 Grundlegung	1
3 Oekumenische Haltung	3
4 «Kirchenfreie» Oekumene	7
5 In Frage gestellte Oekumene	8
6 Leben in der Mischehe	9
7 Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft	13

Entscheidungen und Empfehlungen

8 Oekumenische Haltung	15
9 «Kirchenfreie» Oekumene	17
10 In Frage gestellte Oekumene	17
11 Leben in der Mischehe	17
11.1 Allgemeines	17
11.2 TrauungsLiturgie	17
11.3 Gemeinsame Mischehenseelsorge	18
11.4 Gemeinsamer Gottesdienstbesuch	18
11.5 Eucharistische Mahlgemeinschaft	19
11.6 Taufe und Erziehung der Kinder	19
11.7 Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit	19
11.8 Nichtkatholische kirchliche Trauung	19
11.9 Ziviltrauung bekenntnisverschiedener Ehepartner	20
12 Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft	20
12.1 Wünsche an die Synode	20
12.2 Grundsätzliche Erwägungen	21
12.3 Praktische Folgerungen	22
12.4 Ausblick	25
12.5 Empfehlungen	25

Kommissionsbericht

(von der Synode zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben)

1 Einleitung

1.1 Die Christen der Schweiz leben in einem konfessionell stark gemischtem Land, wo das zahlenmässige Gleichgewicht der Konfessionen einen Höchstgrad erreicht hat. 49 % der Wohnbevölkerung sind römisch-katholisch, 48 % protestantisch. Darum verpflichtet der ökumenische Auftrag gerade in unserem Land zum gemeinsamen Zeugnis des christlichen Glaubens und zur Zusammenarbeit der Kirchen und der Christen.

1.2 Dieser ökumenische Auftrag wird von den Kirchen, auch von der römisch-katholischen Kirche der Schweiz, als Anliegen ernst genommen. Die römisch-katholische Kirche kann sich dabei auf das Oekumenismusdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils und auf das Oekumenische Direktorium berufen.

1.3 Leider sind diese Dokumente des ökumenischen Aufbruchs bei uns viel zu wenig bekannt. So wird der ökumenische Auftrag auch bei uns noch nicht so verwirklicht, wie er verwirklicht werden könnte und müsste.

1.4 Grundlegendes zum gemeinsamen Handeln der Kirchen in der Schweiz ist in den vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, von der Konferenz der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz und vom Bischof und Synodalrat der christkatholischen Kirche der Schweiz herausgegebenen «Richtlinien und Empfehlungen für das gemeinsame Beten und Handeln der Kirchen in der Schweiz» (Benziger/EVZ, Zürich 1970) gesagt.

1.5 Die Zusammenarbeit der Kirchen und der Christen ist in allen Bereichen anzustreben. Sämtliche Synodendokumente sind eine Frucht dieses gemeinsamen Bemühens.

2 Grundlegung

2.1 Oekumenische Bemühungen werden auch heute noch von allzu vielen Katholiken als Liebhaberei gewisser Idealisten betrachtet, ja sogar als Aufweichung und Zersetzung der katholischen Tradition verdächtigt.

2.2 Auf die Frage nach dem *Wesen* und *Ziel* des Oekumenismus gibt uns das Konzil eine eindeutige Antwort: «Unter dem Wehen der Gnade des Heiligen Geistes gibt es heute in vielen Ländern auf Erden Bestrebungen, durch Gebet, Wort und Werk zu jener Fülle der Einheit zu gelangen, die Jesus Christus will.» Daher mahnt das Konzil «alle katholischen Gläubigen, dass sie die Zeichen der Zeit erkennend, mit Eifer an dem ökumenischen Werk teilnehmen» (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über den Oekumenismus, 4).

2.3 Zur *Begründung* erinnert das Konzil in erster Linie an das hohepriesterliche Gebet Christi: «. . . Alle sollen eins sein; wie Du Vater, in mir bist, und ich in Dir bin, sollen auch sie in uns sein: damit die Welt glaubt, dass Du mich gesandt hast» (Joh 17, 21). Der Oekumenismus hat also ein doppeltes Fundament: die Einheit und die Sendung der Kirche. Die Einheit der Kirche gründet auf dem einen Herrn: «*Ein* Leib und *ein* Geist, wie euch auch durch eure Berufung eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist. *Ein* Herr, *ein* Glaube, *eine* Taufe» (Eph. 4, 4-5). Die Sendung der Kirche bedeutet für uns den Auftrag, alles in Christus zusammenzufassen (vgl. Eph. 1, 1-10).

2.4 Nun ist aber im Laufe der Jahrhunderte diese sichtbare Einheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe verlorengegangen. Sie von neuem zu suchen, ist die besondere Aufgabe unserer Generation. Zur Erreichung dieses Zieles empfiehlt uns das Konzil folgende *Wege*:

- die Erneuerung der Kirche (Dekret über den Oekumenismus, 6);
- die Bekehrung des Herzens (a. a. O. 7);
- das einmütige Gebet, und zwar gerade auch das mit den getrennten Brüdern gemeinsame Gebet als «eine echte Bezeugung der Gemeinsamkeit, in der die Katholiken mit den getrennten Brüdern immer noch verbunden sind. 'Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen' (Mt 18, 20)» (a. a. O. 8);
- sodann die gegenseitige Kenntnis der Brüder (a. a. O. 9);
- die ökumenische Unterweisung (a. a. O. 10);
- die Weise, wie die Glaubenslehre ausgedrückt und vorgelegt wird (a. a. O. 11) und schliesslich
- die Zusammenarbeit mit den getrennten Brüdern, durch die «die Verbundenheit, in der sie schon untereinander vereinigt sind, lebendig zum Ausdruck» kommt (a. a. O. 11).

Wie könnten die getrennten Brüder all dies leben, ohne zu hoffen, dass sie am gleichen Tisch das gleiche Brot teilen dürfen im Sakrament der Eucharistie, «durch das die Einheit der Kirche bezeichnet und bewirkt wird» (a. a. O. 2).

2.5 Die ökumenische Bewegung ist nicht ein kurzes einmaliges Ereignis, sondern ein *langdauernder Prozess der Öffnung*, der von den Kirchen und den einzelnen Christen *nicht im Alleingang*, sondern nur in einem brüderlichen Miteinander vollzogen und erlitten werden muss. Auf Weltebene entwickelt er sich seit Jahrzehnten, hat vom Zweiten Vatikanischen Konzil

Bestätigung und neue Impulse empfangen. Wann, wie weit und in welcher konkreten Form die sichtbare Einheit der Kirche als Gabe und Gnade von ihrem Herrn geschenkt wird, wissen wir nicht; aber wir alle haben uns für dieses Ziel einzusetzen. Es geht also um mehr als oberflächliche Toleranz oder grosszügige Gleichgültigkeit gegenüber den dogmatischen Differenzen und sonstigen Verschiedenheiten der christlichen Kirchen; es geht um mehr als ein friedliches Nebeneinander der Konfessionen. Es geht um die aufrichtige Sorge, den ganzen Reichtum der auseinandergebrochenen christlichen Tradition in die eine Kirche einzubringen. In diesem Sinn mahnt das Oekumenismus-Dekret: Es ist notwendig, «dass die Katholiken die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe mit Freude anerkennen und hochschätzen, die sich bei den von uns getrennten Brüdern finden . . . Man darf auch nicht übergehen, dass alles, was von der Gnade des Heiligen Geistes in den Herzen der getrennten Brüder gewirkt wird, auch zu unserer eigenen Auferbauung beitragen kann» (Dekret über den Oekumenismus, 4).

2.6 «Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht einen jeden an, je nach seiner Fähigkeit, sowohl in seinem täglichen christlichen Leben wie auch bei theologischen und historischen Untersuchungen. Diese Sorge macht schon einigermaßen deutlich, dass eine brüderliche Verbindung zwischen allen Christen schon vorhanden ist; sie ist es, die schliesslich nach dem gnädigen Willen Gottes zur vollen und vollkommenen Einheit hinführt» (a. a. O. 5). Die einzelnen *Ortskirchen*, in denen nach dem Konzil «die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist», (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, 11), haben in diesem Bemühen ihre *Eigenverantwortung* für die «*Oekumene am Ort*» wahrzunehmen. Sie müssen dabei auf die Phasenunterschiede der ökumenischen Sensibilisierung Rücksicht nehmen, aber auch dafür Sorge tragen, dass der Dialog mit den noch getrennten Brüdern in einem offenen und vertrauensvollen Geist geduldig und unbeirrt weiter geführt und vertieft wird. Die notwendige Bewältigung einer konfessionalistischen Vergangenheit und die fortschreitende konfessionelle Mischung der Bevölkerung verleihen den ökumenischen Bemühungen in unserem Land eine besondere Dringlichkeit. Schon jetzt zeigt die Erfahrung, dass Fortschritte, die wir erzielen — wir denken an unsere Mischehenpraxis — auch einen *Dienst an der Gesamtkirche* bedeuten.

3 Oekumenische Haltung

3.1 Oekumenische Haltung im Bereich der Familie und der kirchlichen Gemeinschaft

3.1.1 Erziehung zu ökumenischer Haltung muss im Elternhaus beginnen. Die Familie ist der Ort, wo der Geist der Oekumene zuerst wirksam werden muss. Hier erfolgt die tiefste und nachhaltigste Prägung; denn «alles Erste bleibt».

3.1.2 Hinführen zu ökumenischer Haltung ist auch Sache der Kirche und ihrer Seelsorge:

- in der Wortverkündigung (Predigt und Katechese);
- in kirchlichen Organisationen und Veranstaltungen (Erwachsenenbildung, Eherunden, Diskussionsgruppen usw.);
- in sozialen Diensten.

3.2 Ökumene in der Schule

3.2.1 In diesem Dokument wird ein Bereich — die Schule — besonders herausgehoben und kritisch betrachtet (vgl. auch Synoden-Dokument 11, «Bildungsfragen und Freizeitgestaltung»). In den Kindern und jungen Menschen müssen die Grundlagen geschaffen werden für die Überwindung der Gegensätze, insbesondere auch der religiösen Gegensätze. Schon im Schulalter muss die Annäherung und das Zusammenwachsen der christlichen Kirchen eingeübt werden.

3.2.2 Entsprechend dem schweizerischen Föderalismus haben sich folgende Schulformen entwickelt, die in ökumenischem Geist kritisch überprüft werden sollen:

Die konfessionell geprägte Schule (mit öffentlichem oder privatem Charakter): Sie hat die Chance, etwas Besonderes in Richtung christlicher Erziehung zu leisten. Sie gibt einen klaren Standort und damit eine günstige Voraussetzung für das Gespräch mit dem bekenntnisverschiedenen Partner.

Aber

- die privaten konfessionellen Schulen laufen Gefahr, eng und einseitig zu werden und sich abzukapseln
- den öffentlichen konfessionellen Schulen wird vorgeworfen, sie beeinträchtigen die Glaubens- und Gewissensfreiheit der religiösen Minderheiten.

Die christlich geprägte Schule:

In ihr kann der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig werden. Aber

- oft werden die in ihr liegenden Möglichkeiten nicht ausgeschöpft
- zudem wird in unserer pluralistischen Gesellschaft die christliche Prägung einer staatlichen Schule immer schwieriger.

Die nicht von einer bestimmten Weltanschauung geprägte Schule:

Sie entspricht dem heutigen Pluralismus und ist offen für den Dialog mit jedem Partner.

Aber

- sie ist oft farblos, so dass sie nicht die Führung und Daseinserhellung geben kann, welche die Schüler als Lebenshilfe brauchen.

In der Vergangenheit wurde oft mit Leidenschaft und Lieblosigkeit um diese Schulsysteme gekämpft. Heute können sie sachlicher beurteilt werden. Jedes dieser Schulsysteme hat seine Möglichkeiten und Gefährdungen.

Nicht von einer gewaltsamen Gleichschaltung ist das Heil zu erwarten; denn in jedem dieser Systeme kann das ökumenische Anliegen verwirklicht werden. In jeder Schulform kann sich der ökumenische Geist entfalten.

3.2.3 Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. Die Schule ist Abbild dieser Gesellschaft. Von ihr empfängt sie ihren Bildungsauftrag. Unsere Schule weist immer mehr eine Vielfalt der Konfessionen und auch der Weltanschauungen auf. Das zeigt sich bei den Schülern, bei den Eltern und bei den Lehrern.

Dem Schüler soll durch die Schule Hilfe geboten werden, sich in dieser pluralistischen Gesellschaft zurechtzufinden, sich zu entfalten und mit allen andern menschlich zusammenzuleben. Dieser andere, der ihm begegnet, kann

- einer andern Konfession oder Religion,
- einer andern Rasse oder sozialen Klasse,
- einer andern Ideologie oder Nationalität angehören.

Jede Diskriminierung eines einzelnen oder einer Gruppe muss vermieden werden.

3.2.4 Auf diesem ungemein schwierigen Weg zur Mitmenschlichkeit fällt dem Lehrer die Hauptaufgabe zu, ungeachtet der Ergebnisse einer längst fälligen Reform unseres Bildungswesens.

Der Lehrer schafft das Klima, die Atmosphäre, die so wichtig ist für das menschliche Zusammenleben. Er kann zur Achtung Andersdenkender erziehen, zu echter Auseinandersetzung anleiten, zeigen, wie Konflikte menschlich bewältigt werden können. Die Toleranz des Lehrers ist eine wichtige Grundvoraussetzung. Toleranz bedeutet nicht: keine eigene Meinung haben, unkritisch sein, indifferent sein. Toleranz bedeutet positiv: den Andern in seinem Anders-Sein sehen und annehmen.

3.2.5 Ökumenische Haltung aber geht darüber hinaus. Die Toleranz und diese Mitmenschlichkeit, die uns mit allen Menschen verbindet, sind notwendig. Aber als Christen müssen wir noch einen Schritt weiter gehen. Der Glaube an den gleichen Herrn verpflichtet uns zum gemeinsamen Zeugnis und zur Zusammenarbeit. Das kann in der Schule auf verschiedene Weise geschehen, je nach Schulstufe und Fach, z. B:

- in der Gestaltung des Tagesbeginns:
In Stille und Sammlung, in Wort oder Lied;
- in der Auswahl und Ausschöpfung literarischer Texte:
klassische und moderne Werke können hinführen zur Sinnfrage, die heute von brennender Aktualität ist;
- im Geschichtsunterricht:
die heutige Zersplitterung der Christenheit kann von ihrer geschichtlichen Entwicklung her verständlich gemacht werden;
- im dramatischen Spiel:
biblische Stoffe eignen sich besonders gut;

- im Zeichnen, Malen und bildnerischen Gestalten:
biblische Geschichten inspirieren die Kinder auch heute noch zu echter Verinnerlichung und schöpferischem Tun;
- in gemeinsamen Aktionen für Notleidende aller Art.

Dabei werden die Kinder nicht ihrer eigenen Konfession entfremdet. Es entsteht nicht eine Art «dritte Konfession». Sie werden vielmehr in ihrer eigenen Konfession bestärkt. Zugleich aber werden sie offen für die verschiedenen Formen des christlichen Glaubens.

3.3 Oekumene Im Religionsunterricht

3.3.1 In der Frage des Religions- und Bibelunterrichts drängt sich eine vermehrte ökumenische Zusammenarbeit auf.

Von manchen Seiten wird heute im Namen der Oekumene der konfessionell-kooperative Bibel- oder sogar Religionsunterricht gefordert. Er wird gesehen als die grosse Möglichkeit, die Kinder zu ökumenischer Haltung zu erziehen. Die Befürworter und die Gegner eines solchen Unterrichts haben gute und wichtige Gründe für ihre Ansicht. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Problematik des schulischen Religionsunterrichts durch die konfessionelle Kooperation nicht gelöst ist.

3.3.2 Im besondern soll der Religionsunterricht dazu beitragen, ein besseres Verständnis und eine tiefere Kenntnis aller andern christlichen Konfessionen zu vermitteln.

3.4 Offenheit gegenüber nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen

3.4.1 Ein Gebiet der ökumenischen Erziehung verdient unsere besondere Aufmerksamkeit: das christliche Denken und Sprechen über *die Juden*. Aus religiösen und menschlichen Gründen haben wir das Judentum in seinem Eigenwert und in seiner Bedeutung für die Kirche zu erkennen und ernstzunehmen. Diese Besinnung, dieses Umdenken (Umkehr = Busse) ist notwendig angesichts der Leiden, welche die Juden immer wieder durch uns Christen erfahren haben. Unser christliches Zeugnis darf nicht durch Misstrauen und Vorurteile gegenüber den Juden verdunkelt werden.

Besonders zwei Offenbarungswahrheiten sind zu wenig lebendig in unserem Bewusstsein:

- Gott steht auch heute zu seinem ersten Bundesvolk. Der neue Bund in Christus bedeutet keine Annullierung des Bundes Gottes mit Israel und keine Verwerfung des jüdischen Volkes (II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, 4).
- Jesus war ein Jude. Sein Jude-Sein gehört zur Menschwerdung. Jesus hat das grosse, immer gültige Erbe Israels, von dem das Judentum auch heute noch lebt, verwirklicht und es der Kirche aus den Völkern vermittelt. Durch den Juden Jesus wurde Israel zur bleibenden «Wurzel» der Kirche (Röm. 11, 18).

Die weit verbreiteten Klischeevorstellungen müssen verschwinden. Schon die Kinder müssen zur Achtung und Liebe des jüdischen Volkes und zum Bewusstsein der besonderen Verbundenheit der Christen mit den Juden geführt werden. (Diese Verbundenheit zeigte sich in nicht allzu ferner Vergangenheit im gemeinsamen Zeugnis, Martyrium für den Glauben.)

Die Kinder müssen angehalten werden, verbreitete, oft gedankenlos verwendete Äusserungen zu vermeiden, die unsere jüdischen Mitmenschen verletzen und herabsetzen können.

3.4.2 Auch die *Muslims*, die heute durch zahlreiche Gastarbeiter bei uns vertreten sind, haben einen Anspruch auf ökumenische Offenheit ihnen gegenüber; denn mit Ihnen verbindet uns ebenfalls gemeinsames Glaubensgut, weil sie «den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer Himmels und der Erde, der zu den Menschen gesprochen hat. Sie mühen sich, auch seinen verborgenen Ratschlüssen sich mit ganzer Seele zu unterwerfen, so wie Abraham sich Gott unterworfen hat» (II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, 3).

3.4.3 Das sind wichtige Aufgaben des in ökumenischer Offenheit gestalteten Bibel- und Religionsunterrichtes. Er soll dazu beitragen, dass die Gläubigen den Menschen aller andern Religionen und Weltanschauungen Verständnis und Achtung entgegenbringen.

4 «Kirchenfreie» Oekumene

4.1 Die römisch-katholische Kirche verfolgt ihre ökumenischen Bemühungen durch offizielle Kontakte zu den anderen Kirchen und durch begrenzte Zusammenarbeit auf der Ebene der Pfarrei, der Region und der Gesamtkirche. Zugleich muss sie feststellen, dass es auch andere Bestrebungen gibt, die eher spontaner und experimenteller Art sind. Darin ist ein Zeichen der Zeit zu sehen, weil hier eine weitverbreitete Mentalität, vor allem der jungen Generation, zum Ausdruck kommt.

4.2 Innerhalb und ausserhalb der Kirchen gibt es immer mehr Christen, die sich nicht mehr in die überlieferten Gemeinschaften einordnen können: Menschen, die aus dem Evangelium zu leben suchen und sich zugleich von der Kirche als Organisation und Institution entfremdet haben; glaubende Menschen, die sich kaum mehr um die amtliche kirchliche Lehre und darum auch kaum mehr um die theologischen und kirchlichen Unterschiede zwischen den christlichen Konfessionen kümmern. Die Mentalität, die hier zum Ausdruck kommt, hängt mit dem kulturellen Wandel in unserer Gesellschaft zusammen ¹⁾).

¹⁾ Vgl. auch Synoden-Dokument 4, Kirche heute, 2 und 7

4.3 Manche dieser Christen finden sich in Gruppen zusammen, in denen Katholiken und andere Christen die konfessionellen Schranken nicht mehr beachten und dennoch das Evangelium und seine Verpflichtungen leben wollen. Daher sind diese Spontangruppen dabei, neue Modelle der Einheit auszudenken und zu erproben. Diese Gruppen sind zuweilen auch Nicht-Christen offen, die suchende Menschen sind. Diese Spontangruppen sind für eine Situation bezeichnend, die oft nachökumenisch genannt wird, und die sich nicht nur im Ausland, sondern auch bei uns entwickelt.

4.4 Die kirchlichen Behörden und Gemeinden betrachten diese Spontangruppen oft als Randgruppen. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob sie am Rande des Evangeliums sind oder am Rande dessen, was sich in den Gemeinden herkömmlicherweise tut, was im allgemeinen als verbindlich betrachtet wird.

4.5 Die Spontangruppen berufen sich darauf, dass das Zentrum der Kirche weder die Institutionen noch die kirchlichen Behörden seien, sondern Jesus Christus, sein Evangelium und sein Geist, der weht, wo er will. Daher stellen sie von ihrem Selbstverständnis her auch Fragen wie: «Warum wird erwartet, dass alle Christen im gleichen Schritt gehen und in der Zugehörigkeit zu einer Konfessionskirche leben? Warum können einige diese Stufe nicht schon überschritten haben?»

4.6 Die Spontangruppen sind der Überzeugung, dass diejenigen, die die Institution überbewerten, sich zu stark mit der Frage beschäftigen, in welchem Abstand sich die Spontangruppen zur Institution befinden. Darob würden sie sich zu wenig um die Fragen kümmern, die die Spontangruppen der Kirche stellen können, und um die neuen Modelle christlichen Lebens und christlicher Einheit.

4.7 Trotz der Gefahren, welche diese Spontangruppen für die Kirche mit sich bringen können, bedeuten sie für die Kirche eine Chance. Sie können eine neue Sprache finden, um das Evangelium auszusprechen und zu leben. Sie sind zuweilen imstande, anziehende Formen des Gottesdienstes zu schaffen, die Spontaneität anzuerkennen, Verantwortung gemeinsam zu tragen und Entscheide gemeinsam zu fällen, soziales und politisches Engagement einzugehen. Sie bieten eine Möglichkeit, neue christliche Verhaltensweisen zu finden und das Evangelium für Nicht-Christen und Randchristen von Bedeutung werden zu lassen.

4.8 Trotz der Gefahren, welche die Kirche als Organisation und Institution für die Freiheit des Evangeliums mit sich bringen kann, bedeutet die Kirche ihrerseits für diese Gruppen die Chance, sich nicht in ein Getto einzuschließen, das von den verschiedenen vergangenen und gegenwärtigen Erfahrungen der Gesamtkirche abgeschnitten ist.

5 In Frage gestellte Oekumene

Es gibt in der römisch-katholischen Kirche aber auch Gruppierungen, die von einer restaurativen Mentalität herkommen. Sie vertreten oft echte Anliegen und setzen sich mit gutem Willen für ihre Sache ein, belasten aber durch ihre Einseitigkeit die ökumenischen Bemühungen der Kirchen. Der richtig verstandene ökumenische Auftrag führt nicht zu einem Verlust an katholischer Substanz. So wenig uns das Konzil ein billigeres Christentum beschern wollte, so wenig kann wirklicher Oekumenismus eine Verflachung und Aushöhlung unseres katholischen Christseins bewirken. Das Testament des Herrn selbst und unsere christliche Hoffnung verpflichten uns zum Einsatz für die Oekumene. Er wird mehr als je zum Prüfstein der Glaubwürdigkeit der Kirche in der Welt.

6 Leben in der Mischehe

6.1 Grundlegung

6.1.1 Nach der letzten Volkszählung lebten Ende 1970 in der Schweiz rund 350 000 christliche Ehepartner in einer Mischehe. Rechnet man dazu, dass im Durchschnitt jede Ehe zwei Kinder hat, so sind rund 700 000 Christen vom Mischehenproblem direkt betroffen. Der heutige Trend verzeichnet noch eine Zunahme der Mischehenhäufigkeit. Im Jahre 1970 gingen von 46 000 eheschliessenden Katholiken rund 11 000 eine katholisch-protestantische Mischehe ein. Das macht 24 Prozent. In den Grossstädten wie Zürich steigt die Zahl über 30 Prozent. Im Schweizer Durchschnitt schliesst jeder vierte Katholik, der heiratet, eine Mischehe, in den Städten gar jeder dritte.

Diese Zahlen zeigen den Kirchen die Dringlichkeit einer gemeinsamen Bewältigung der damit verbundenen menschlichen und christlichen Nöte.

6.1.2 Kennzeichen der christlichen Ehe, die Abbild der Liebe und Treue Christi zu seiner Kirche sein soll, ist der unbedingte Wille von Mann und Frau zur bleibenden Liebes- und Lebensgemeinschaft (vgl. Synoden-Dokument 6, Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft, 3.1 und 7.1). Daher muss auch das Kennzeichen einer bekenntnisverschiedenen Ehe getaufter Christen nicht die konfessionelle Spaltung, sondern der entschlossene Wille zur grösstmöglichen ökumenischen Gemeinschaft sein. Jede Mischehenregelung und Mischehenseelsorge sind folglich daran zu messen, ob sie den bekenntnisverschiedenen Ehepartnern Wege verbauen oder Wege bahnen hin zu dieser grösseren Einheit in Glaube und Liebe.

In diesem Sinn bilden die Mischehen eine besondere Herausforderung an die Kirchen.

6.1.3 Die Synode kann für diese Aufgabe anknüpfen an bahnbrechende Vorarbeiten und kirchliche Erlasse, deren Bedeutung noch zu wenig erkannt worden ist:

- Am 1. September 1967 war eine gemeinsame Erklärung der Christlichen Kirchen der Schweiz zur Mischehenfrage erschienen, in welcher erstmals offiziell das Bemühen der Kirchen um gemeinsame Lösungen zum Ausdruck gebracht wurde.
- Am 31. März 1970 hatte Papst Paul VI das Apostolische Schreiben «Matrimonia mixta» publiziert, das bereits wesentliche Ansätze für eine Neuorientierung der kirchlichen Mischehenpraxis enthielt, die aber für unser Land erst in den entsprechenden «Richtlinien» der Schweizerischen Bischofskonferenz vom 16. September 1970 praktische Bedeutung bekommen haben ¹⁾.
- In der «Handreichung für die Betreuung bekenntnisverschiedener Brautleute» vom 18. Mai 1971 wurden diese Richtlinien im Auftrag der Bischofskonferenz zum Gebrauch der Seelsorger ergänzt und zusammengefasst.
- Die evangelisch-katholische Arbeitsgemeinschaft für Mischehen-Seelsorge der Deutschen Schweiz hat gemeinsame Texte für das ökumenische Traugespräch und die Trauliturgie erarbeitet, welche inzwischen von den kirchlichen Instanzen zum Gebrauch freigegeben worden sind. ²⁾

6.2 Mischehe als Glaubensgemeinschaft

6.2.1 In verschiedenen Kirchen und in andersartigem religiösem Milieu erzogen und grossgeworden, stehen bekenntnisverschiedene Ehepartner zunächst in einer grösseren oder kleineren Fremdheit des Glaubens und religiösen Empfindens einander gegenüber. Die Fremdheit kann ihren Grund in der tatsächlichen Verschiedenheit des Bekenntnisses und des religiösen Lebensstiles oder in den mitgebrachten Urteilen oder Vorurteilen über einander haben.

6.2.2 Im Licht und Geist der neuentdeckten Oekumene dürfen bekenntnisverschiedene Ehepartner aber erkennen, und es muss ihnen von den Kirchen deutlich gesagt werden, dass das Gemeinsame des Glaubens grösser ist als das Trennende: der Glaube an den dreieinigen Gott, an die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, an die Erlösung in Kreuz und Auferste-

¹⁾ Die römische Mischehenordnung «Matrimonia mixta» und die entsprechenden «Richtlinien» der Schweizerischen Bischofskonferenz betreffen **nicht** jene Mischehen, von denen ein Ehepartner einer Ostkirche angehört. Sie betreffen also weder Mischehen von Katholiken des lateinischen Ritus mit nichtunierten Ostchristen, noch Mischehen von Katholiken einer unierten Ostkirche mit nichtkatholischen Christen. Diese Mischehen werden durch eigenes, weitergehendes Kirchenrecht geregelt. So wird eine Eheschliessung in der orthodoxen Kirche auch ohne Dispens von der katholischen Trauungsform als gültige Trauung für den katholischen Partner betrachtet. Ebenso wird der orthodoxe Ehepartner bei einer katholischen Trauung zur Kommunion (Abendmahl) zugelassen.

²⁾ Das Traugespräch, Benziger 1975; Ökumenische Trauung, Benziger 1973

hung, an die brüderliche Gemeinschaft aller an Christus Glaubenden und auf seinen Namen Getauften, an das ewige Leben. Diese Einheit in den Hauptstücken des Glaubens geht tiefer als nur die grundsätzliche Übereinstimmung in einer «Weltanschauung». Die Einheit, in der sich bekenntnisverschiedene Ehepartner finden, ist der Glauben an den persönlichen Gott, den Vater im Himmel, der unser aller Vater ist, an Christus, den gemeinsamen Herrn und Erlöser, den Heiligen Geist, durch den jeder Getaufte wiedergeboren ist zum ewigen Leben. Die konfessionellen Unterschiede betreffen nicht diese zentralen Wahrheiten, sondern andere noch verbleibende Differenzen in Glaubenslehren und theologischen Auffassungen, sowie in eingebürgerten Vorstellungsweisen.

6.3 Mischehe als religiöse Lebensgemeinschaft

Auf Grund und im Bewusstsein des gemeinsamen Glaubensfundamentes, das Christus ist, können und sollen die bekenntnisverschiedenen Eheleute mehr und mehr zu einer religiösen Lebensgemeinschaft zusammenwachsen. Diese religiöse Lebensgemeinschaft soll sich bekunden und vertiefen:

- In der Gemeinschaft des Gebetes, der Schriftlesung und des Glaubensgesprächs im Familienkreis. Bestehende Differenzen überwindet man nicht, indem man ihnen aus dem Wege geht, sondern indem man ihnen in Offenheit begegnet. Eine Hilfe bieten dabei die neuen ökumenischen Bibelübersetzungen.
- Im gelegentlichen Besuch des Gottesdienstes in der Kirche des Ehepartners. Im Gottesdienst des andern wird man nicht nur etwas von dem tiefsten Wesen seiner Kirche erfahren, sondern auch unter der anfänglichen Fremdheit der Form bald das viele Gemeinsame in der Sache erkennen dürfen und durch die «geistlichen Güter der andern» sogar bereichert werden (vgl. Dekret über den Oekumenismus, 8, 15, 21, 23). (Zur Frage der eucharistischen Gastgemeinschaft für Mischehenpaare vgl. weiter unten Abschnitt 7 und 12).
- Im «Wettstreit» christlicher Liebe. Christliches Leben bedeutet wesentlich Jüngerschaft Christi. Jüngerschaft Christi heisst aber vor allem Liebe (vgl. Röm. 13, 8 f.). Wo bekenntnisverschiedene Ehepartner über alle ihre Differenzen in Glaube und Sakrament hinweg die Ehe als Aufgabe und Erfüllung der christlichen Liebe und Treue sehen — Ehe will ja wesentlich ein Weg der Liebe sein — sind sie wahrhaft Jünger Christi. Wenn hier ein heiliger «Wettstreit» der Konfessionen beginnt, dann kann die Mischehe ein Baustein der christlichen Einheit werden.

6.4 Mischehe als christliche Erziehungsgemeinschaft

6.4.1 In der Vergangenheit haben sich Eltern und Kirchen nicht selten um die Konfession der Kinder gestritten, vielfach zum Schaden der christlichen Einheit und zum Schaden der christlichen Erziehung in der Mischehe. Um

dem Streit zu entgehen, flüchtete man öfters in ein religiöses Niemandsland.

6.4.2 Auf Grund eines vertieften ökumenischen Kirchenverständnisses, das auch die andern Konfessionen als «Weg zum Heil» (vgl. Dekret über den Oekumenismus, 3) betrachtet, und in Respektierung der religiösen Freiheit muss künftig folgendes als Richtlinie gelten:

- Ziel aller christlichen Erziehung muss bleiben: Im heranwachsenden jungen Menschen einen echten Christusglauben und eine lebendige Gottes- und Nächstenliebe zu wecken. Wenn Eltern dieses Ziel stets vor Augen behalten, dann wird die Auseinandersetzung um die Konfessionszugehörigkeit der Kinder viel vom oft so verbitterten Kampf und bitteren Klang verlieren. Jeder Teil wird vielmehr versuchen, das Beste seines Glaubens dem Kind auf den Weg zu geben, damit es einmal in Selbstverantwortung seinen Glauben lebe. Kein Teil darf teilnahmslos abseits stehen oder ausgeschaltet werden. Auch im Religiösen gilt, was die Erziehungswissenschaft allgemein bestätigt, dass ein Kind oft fürs ganze Leben Schaden nimmt, wenn in der Erziehung das väterliche oder mütterliche Element zu kurz gekommen ist oder gar ausfällt.
- Zur religiösen Verwurzelung braucht jedes Kind «Heimatboden» und muss deshalb in der einen oder andern Konfession — wenn auch jeweils in grosser Offenheit zur andern hin — erzogen werden.
- Die Entscheidung über Taufe und religiöse Erziehung der Kinder liegt bei beiden Elternteilen, denen in gleicher Weise Recht und Pflicht zur Erziehung zukommt. Im allgemeinen ist zu empfehlen, dass die Frage der religiösen Erziehung der Kinder vor der Eheschliessung besprochen wird.
- In der Freiheit ihres Gewissens und ohne jeden äusseren Druck haben die Eltern gemeinsam eine solche Entscheidung über die Konfessionszugehörigkeit ihrer Kinder zu treffen, wie sie ohne Gefährdung der ehelichen Gemeinschaft möglich ist und in Anbetracht aller Umstände zum Wohl der Kinder verantwortet werden kann. Dabei dürfen nicht Prestige-gründe, die in der Praxis immer wieder eine erhebliche Rolle spielen, den Ausschlag geben. Im konkreten Einzelfall wird derjenige Elternteil dem Kind mehr religiöse Verwurzelung geben können und darum die Führung haben, der selber seinen Glauben überzeugender lebt und leuchtender ausstrahlt. Glaube entzündet sich nur an Glaube, wie Feuer sich an Feuer entzündet.

6.5 Kirchliche Mischehen-Seelsorge

6.5.1 Aufgabe der kirchlichen Seelsorge muss es sein, in der Mischehe die lebendige Glaubensgemeinschaft und die Harmonie der Familie zu schützen und zu fördern. Recht und Disziplin und Beratung haben sich in den Rahmen ihrer seelsorgerlichen Zweckmässigkeit und Wirksamkeit zu fügen.

6.5.2 Wo bekenntnisverschiedene Ehepartner ökumenische Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe schaffen und erleben dürfen, da können sie in Wahrheit Brücke werden, dass auch ihre Kirchen mehr und mehr den Weg zueinander finden.

7 Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft

Die Frage der Abendmahlsgemeinschaft erwies sich als die schwierigste — nicht nur für die einzelnen Diözesansynoden, sondern auch für die gesamtschweizerische Synode. Sie sprengt den Rahmen und die Kompetenz eines einzelnen Bistums und kann nur auf der Ebene der ganzen Schweiz, der Gesamtkirche, ja einer weltweiten Oekumene gelöst werden.

Der ursprüngliche Entwurf der Interdiözesanen Sachkommission sah auch zwischen katholischen und evangelisch-reformierten Christen eine gegenseitige, wenn auch begrenzte Eucharistiegemeinschaft vor. Gestützt auf das Arbeitsdokument der ökumenischen Gesprächskommissionen der Schweiz «Für ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis der Kirchen» vom 20. September 1973 versuchte dieser Entwurf, dafür eine theologische Begründung zu geben. Er musste sich dann aber einige Abstriche gefallen lassen. Gemessen am ökumenischen Endziel mag diese Tatsache enttäuschend sein. Andererseits darf die gesamtschweizerisch verabschiedete Handreichung (vgl. Abschnitt 12) als Schritt auf dem Weg betrachtet werden, den zu beschreiten wir als Christen durch das Herrenwort aufgerufen sind.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5780 SOUTH CAMPUS DRIVE
CHICAGO, ILLINOIS 60637

1968

Entscheidungen und Empfehlungen

(von der Synode am 16. November 1974 verabschiedet und von Bischof Dr. Anton Hänggi genehmigt.)

8 Oekumenische Haltung

8.1 Oekumenische Haltung im Bereich der Familie und der christlichen Gemeinschaft

Oekumenische Offenheit gehört zum Wesen der christlichen Kirchen. Die Verwirklichung des ökumenischen Auftrags ist nur möglich durch eine Formung der Christen zu ökumenischer Haltung. Sie ist nötig auf jeder Altersstufe, beim Einzelnen so gut wie in allen Gruppen kirchlichen Lebens. Sie soll vor allem die praktisch gelebte Oekumene zum Ziel haben.

8.1.1 Die Synode ersucht die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, zur Verwirklichung dieser Aufgabe möglichst bald eine praktische Handreichung auszuarbeiten.

8.1.2 Die Synode bittet die Institutionen der kirchlichen Erwachsenenbildung insbesondere den Eltern für eine Erziehung im ökumenischen Geist konkrete Anregungen und Hilfe zu bieten.

8.1.3 Die Synode bittet besonders die Verantwortlichen in den Gemeinden der verschiedenen Konfessionen, die Bemühungen um die Einheit der Christen zu unterstützen.

8.1.4 Das ökumenische Anliegen ist vermehrt im Gottesdienst und in Bildungsveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen.

8.1.5 Die Synode bittet die Bischofskonferenz, den Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, den Bischof und Synodalrat der römisch-katholischen Kirche der Schweiz und die Verantwortlichen der andern kirchlichen Gemeinschaften, ihre Gemeinden und Seelsorger zu ökumenischer Zusammenarbeit zu ermutigen.

8.1.6 Die Synode ersucht die für religiöse Radio- und Fernsehsendungen Verantwortlichen, den ökumenischen Sendungen — entsprechend der Bedeutung des Anliegens — besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

8.2 Oekumene in der Schule

8.2.1 Die Synode bittet alle Katholiken, besonders die in der Politik und Schule Verantwortlichen, sich dafür einzusetzen, dass an den Schulen das

religiöse Empfinden der Schüler, besonders der Angehörigen von Minderheiten, respektiert wird.

8.2.2 Die Synode bittet die Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen und andere kirchliche, bzw. landeskirchliche Instanzen, sich vermehrt zu engagieren in einer ökumensch orientierten Aus- und Weiterbildung der Lehrer (Religionsunterricht an den Lehrerseminarien, Bildungsangebote für Lehrer, auf ökumenischer Basis geplant und gestaltet usw.).

8.3 Oekumene im Religionsunterricht

8.3.1 Die Synode begrüsst die Bemühungen bereits bestehender regionaler Arbeitsgruppen, welche die Frage des konfessionell-kooperativen Bibelunterrichtes studieren. Sie ersucht die in 8.6 genannten Instanzen, die Bildung solcher Arbeitsgruppen zu fördern. In diesen Arbeitsgruppen sollen Eltern, Lehrer, Pfarrer und Katecheten der verschiedenen Konfessionen vertreten sein.

8.3.2 Die Synode begrüsst die verschiedenen Initiativen an den Theologischen Fakultäten zu ökumenischen Kontakten in gemeinsamen Lehrveranstaltungen, Dozentenaustausch usw. In diesem Zusammenhang empfiehlt sie den Fakultäten durch die Konferenz ihrer Dekane und in Zusammenarbeit mit den Kirchenleitungen zu prüfen, wie einzelne Semester, die an einer anderskonfessionellen Fakultät gehört wurden, für das Gesamtstudium und die Zulassung zu den Abschlussprüfungen anerkannt werden können. In der Weiterbildung der Seelsorger ist den Fragen der Oekumene die entsprechende Bedeutung zuzumessen.

8.4 Offenheit gegenüber nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen

8.4.1 Die Sorge um die Einheit der Kirche Jesu Christi verpflichtet uns auch zur Besinnung auf unser gemeinsames Erbe mit dem Judentum.

Mit den Juden bekennen wir uns zur alttestamentlichen Offenbarung. Jesus Christus und die Apostel waren Juden. Deshalb verdient der Glaube unserer jüdischen Brüder besondere Achtung. Mit ihnen hoffen wir auf die Vollendung der Erlösung.

8.4.2 Im Blick auf die Vergangenheit müssen wir mit Bedauern feststellen, dass oft eine mangelhafte und lieblose Darstellung des Judentums zu einer falschen Haltung der Christen den Juden gegenüber geführt hat. Daher ist mit Sorgfalt darauf zu achten, dass in Religionsunterricht, theologischer Ausbildung, Erwachsenenbildung und Gottesdienst das Selbstverständnis des Judentums in richtiger Weise dargestellt wird und dass die Darlegungen über die Konflikte, wie sie auch im Neuen Testament erkennbar werden, den heutigen Erkenntnissen entsprechen.

8.4.3 Die Synode bittet alle Christen, besonders die Verantwortlichen in Pfarrei und Bistum, die Kenntnis des heutigen Judentums durch Gespräch und gemeinsame Arbeit zu fördern und die Tätigkeit christlich-jüdischer Arbeitsgruppen zu unterstützen.

9 «Kirchenfreie» Oekumene

Immer mehr Christen kümmern sich kaum mehr um die theologischen und kirchlichen Unterschiede zwischen den Konfessionen. Solche Christen finden sich nicht selten in freien Gruppierungen, in Spontangruppen.

9.1 Die Synode bekennt sich zum Selbstverständnis der Kirche als Werk des Heiligen Geistes in der sichtbaren Gestalt einer menschlichen Gemeinschaft. Obwohl die Spontangruppen dazu neigen, die äussere Struktur der Kirche in Frage zu stellen, fordert die Synode die kirchlichen Behörden und die Gemeinden auf, deren Anliegen ernst zu nehmen und zum Gespräch mit ihnen bereit zu sein. Dadurch könnten ihre wertvollen Erfahrungen und Einsichten der Gesamtkirche zugute kommen.

9.2 Die Synode bittet die Spontangruppen ihrerseits, mit den Kirchen und ihren Gruppen Kontakt aufzunehmen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

10 In Frage gestellte Oekumene

Die Synode nimmt die Anliegen restaurativer Gruppen ernst, achtet ihre Sorge und bittet sie, in der ökumenischen Bemühung der Kirche den verbindlichen Auftrag des Herrn zu sehen.

11 Leben in der Mischehe

11.1 Allgemeines

- *Die Synode des Bistums Basel erinnert die zuständigen Seelsorger an die Pflicht, die Gläubigen über die heute geltenden seelsorglichen Mischehe-Richtlinien vollständig zu informieren.*
- *Die Regelung der Mischehenpraxis kann nicht mehr Sache einer einzelnen Kirche sein. Deshalb betrachtet es die Synode des Bistums Basel als selbstverständlich, dass sich die Leitungen der verschiedenen Kirchen laufend gegenseitig informieren und dafür sorgen, dass die betreffenden Informationen und Weisungen an die Gemeinden weitergegeben werden.*

11.2 TrauungsLiturgie

(Gesamtschweizerisch verabschiedet am 8./9. September 1973)

Zum Zeichen dafür, dass zwischen den Brautleuten bereits eine weitgehende Gemeinschaft im Glauben besteht, soll bei einer Mischehe die Trauung

ökumenisch gestaltet werden, und zwar so, dass sie vom Brautpaar wie von seinen Angehörigen verstanden und innerlich mitvollzogen werden kann. Für eine solche Trauung bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- Im Normalfall wird die Trauung in der einen oder anderen Kirche und nur vor einem Amtsträger stattfinden, jedoch stets in einem ökumenischen Geist. Damit wird der kirchliche Charakter der Trauung gegenseitig anerkannt.*
- Wo jedoch die Teilnahme von Amtsträgern beider Konfessionen der Brautleute den ökumenischen Lernprozess fördern kann, empfiehlt sich, je nach der Situation:*
 - eine katholische, evangelische oder christkatholische Trauung unter Beteiligung (Assistenz) des Pfarrers der andern Konfession oder*
 - eine ökumenische Trauung durch partnerschaftliches Zusammenwirken der beiden Amtsträger, nach einer von den entsprechenden Kirchen vereinbarten Trauliturgie.*

Auf jeden Fall soll die Ehevorbereitung für eine gemischte Trauung auf ökumenischer Grundlage geschehen.

11.3 Gemeinsame Mischehenseelsorge

Ziel der kirchlichen Mischehenseelsorge ist die Förderung der lebendigen Glaubensgemeinschaft und die Harmonie der Familien. Dazu haben sowohl die amtlichen Vertreter der Kirchen als auch die Pfarrgemeinden, zu denen die Mischehenpaare gehören, beizutragen. Nur die vertrauende Offenheit zwischen den Konfessionen ermöglicht die brüderliche Aufnahme der Mischehenpaare in ihren Gemeinden.

Als wichtige und notwendige Schritte empfiehlt die Synode des Bistums Basel

- den Geistlichen aller Konfessionen, besonders in der vorbereitenden und begleitenden Eheseelsorge zusammenzuarbeiten (regional und pfarreilich);*
- den Brautleuten, ihre kirchliche Trauung wenn möglich drei Monate vor der Heirat anzumelden, um das Gespräch mit den Vertretern der beiden Kirchen zu ermöglichen und so den Ernst der Ehevorbereitung zu unterstreichen;*
- die Förderung von Gesprächen über Mischehenprobleme;*
- die Gottesdienste in den Gemeinden in ökumenischem Geist zu gestalten. Im Sinne der Wegbereitung können die sogenannten «ökumenischen» Wortgottesdienste eine wertvolle Hilfe sein;*
- den zuständigen kirchlichen Gremien, die Möglichkeiten der Mitbestimmung des der anderen Konfession angehörenden Ehepartners in Pfarreiangelegenheiten zu prüfen.*

11.4 Gemeinsamer Gottesdienstbesuch

Die Synode des Bistums Basel ersucht die Schweizerische Bischofskonferenz um eine Erklärung folgenden Inhalts: Der Christ heiligt den Sonntag vor allem

durch Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Gottesdienst seiner Konfession. Bei Mischehen wird der katholische Teil dieser Forderung auch dann gerecht, wenn er an einem nicht-katholischen Gottesdienst der Konfession seines Ehepartner teilnimmt. Die Häufigkeit solcher Teilnahme richtet sich nach der konkreten Situation.

11.5 Eucharistische Mahlgemeinschaft ¹⁾

Die Synode des Bistums Basel betrachtet es als seelsorglich dringend, dass den bekenntnisverschiedenen Ehepaaren angesichts ihrer Glaubens- und Lebensgemeinschaft von den Kirchen gegenseitige Aufnahme in die eucharistische Mahlgemeinschaft gewährt wird. Durch das gemeinsame öffentliche Bekenntnis ihres Glaubens bekunden die konfessionsverschiedenen Ehepaare ihre tiefe Einheit und erinnern die ganze Kirche an ihre Berufung zur Einheit.

11.6 Taufe und Erziehung der Kinder

Die Synode des Bistums Basel empfiehlt den zuständigen Instanzen, folgende Regelung zu treffen: Es liegt in der gemeinsamen Entscheidung beider Elternteile, in welcher Konfession die Kinder getauft und erzogen werden. Jedes einseitige kirchliche Versprechen eines Ehepartners ist abzulehnen. Die Ehedokumente sind sofort dieser neuen Mischehenpraxis anzupassen.

11.7 Ebehindernis der Bekenntnisverschiedenheit

(Gesamtschweizerisch verabschiedet am 8./9. September 1973)

Die Schweizer Synode ist der Meinung, dass das Ebehindernis der Bekenntnisverschiedenheit der neuen ökumenischen Haltung nicht entspricht. Darum empfiehlt sie der Schweizerischen Bischofskonferenz, bei der zuständigen Instanz dahin zu wirken, dass dieses Ebehindernis beseitigt wird.

11.8 Nichtkatholische kirchliche Trauung

(Gesamtschweizerisch verabschiedet am 8./9. September 1973)

Die Schweizer Synode empfiehlt den zuständigen gesamtkirchlichen Instanzen, die Regelung zu treffen, dass bei bekenntnisverschiedenen Ehepartnern — sofern kein trennendes Ebehindernis vorliegt — die nicht-katholische kirchliche Trauung als gültige Eheschliessung anerkannt wird, wobei das gegenseitige Jawort auf dem Standesamt oder in der Kirche als angemessener öffentlicher Ausdruck des Ehwillens betrachtet werden kann.

¹⁾ Vgl. dazu Abschnitt 12, ferner das Arbeitsdokument der ökumenischen Gesprächskommissionen der Schweiz «Für ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis der Kirchen» vom 20. September 1973

11.9 Ziviltrauung bekenntnisverschiedener Ehepartner

11.9.1 Zur theologischen Abklärung:

Die Synode des Bistums Basel betrachtet es als dringlich, dass im Blick auf die nötige Reform der kirchlichen Praxis betreffs bloss zivil geschlossener Ehen, die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der rechtlichen Gültigkeit und der Sakramentalität der Ehe von Getauften neu geprüft und die Voraussetzungen für eine christliche Ehe im Vollsinn des Wortes mit Rücksicht auf die heutige pastorale Situation bestimmt werden.

11.9.2 Zur Praxis:

- *Angesichts der zunehmenden Häufigkeit bloss zivil geschlossener Ehen — vor allem bei bekenntnisverschiedenen Partnern — sollen sich die Seelsorger besonders bemühen, auf den Sinn und die verschiedenen Möglichkeiten einer kirchlichen Trauung im ökumenischen Geist hinzuweisen.*
- *Die Synode des Bistums Basel ersucht die Bischofskonferenz, Richtlinien zu erlassen, um die bisherige Praxis der Formdispens für bekenntnisverschiedene Ehepartner, die aus besonderen Gründen nur eine zivile Trauung wünschen, dem heutigen Empfinden anzupassen: Das Dispensgesuch soll ersetzt werden durch ein Gespräch der Brautleute mit den zuständigen kirchlichen Stellen über ihre bevorstehende Eheschliessung im Sinn eines christlichen Engagements.*
- *Die Kirche soll im Fall einer blossen Ziviltrauung bekenntnisverschiedener Ehepartner, welche ihrer Kirche entfremdet sind und von ihr keine Anerkennung ihrer Ehe wünschen, den Ehewillen dieser Brautleute als persönlichen Gewissensentscheid mit rechtlichen Folgen und Verpflichtungen grundsätzlich respektieren. Darum soll die Bischofskonferenz Richtlinien ausarbeiten lassen, damit in der Praxis auch die eingegangenen Verpflichtungen einer Zivilehe geschützt werden.*

12 Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft

(Gesamtschweizerisch verabschiedet am 1./2. März 1975)

12.1 Wünsche an die Synode

12.1.1 Der Ruf nach vermehrter Eucharistiegemeinschaft ist von vielen Seiten an die Synode ergangen, vor allem:

- *von bekenntnisverschiedenen Ehepaaren, die persönlich eine tiefere geistliche Einheit suchen und um eine christliche Erziehung ihrer Kinder besorgt sind;*
- *von engagierten Christen in ökumenischen Gesprächsgruppen, Gebetskreisen und Arbeitsgemeinschaften;*
- *von Christen in der Diaspora, die von ihren Gemeinden weit entfernt wohnen.*

12.1.2 Diese Wünsche richten sich darauf,

- dass nichtkatholische Christen unter gewissen Umständen und unter bestimmten Bedingungen von katholischen Gemeinden brüderlich zum Tisch des Herrn zugelassen werden;
- dass katholische Christen, die in Ausnahmesituationen und aus ernstesten Gründen ohne voraussichtlichen Nachteil für die eine oder andere Konfession den Empfang der Kommunion in einer orthodoxen oder christkatholischen Eucharistiefeyer oder den Empfang des evangelischen Abendmahles für möglich oder für geboten betrachten, weder von ihrem eigenen Gewissen beschuldigt noch von den kirchlichen Autoritäten oder den Glaubensbrüdern eines fehlerhaften Verhaltens bezichtigt werden.

12.1.3 Diese Begehren werden verschieden motiviert:

- Isolierte Diasporachristen möchten nicht des Sakramentes entbehren.
- Mischehenpaare, die sich trotz ihrer konfessionellen Verschiedenheit im Glauben an Christus eins fühlen, wollen gemeinsam mit ihren Kindern zu Christus gehen, der ihnen im Sakrament begegnet, um ihre Einheit zu fördern und zu festigen.
- Die Mitglieder ökumenischer Gruppen machen geltend, dass die Eucharistie nicht nur Krönung der Einheit ist, sondern auch Weg zur Einheit.

12.1.4 Die Synode muss auf diese Wünsche eine Antwort geben durch Aufstellung von Kriterien, die dem Gläubigen helfen zu unterscheiden, was in der konkreten Situation bereits möglich oder tunlich ist und was noch nicht möglich oder nicht tunlich ist.

12.2 Grundsätzliche Erwägungen

12.2.1 In einem Bereich, der wesentlich und unmittelbar Glaube und Leben der Gläubigen und der Glaubensgemeinschaft berührt, kann man nicht die Erfahrung allein zu Rate ziehen, sondern man muss stets die Botschaft des Evangeliums gemäss der katholischen Tradition im Auge behalten.

12.2.2 Diese Botschaft gibt uns die Gewissheit, dass der Herr unter den Seinen gegenwärtig ist «In den Sakramenten, so dass, wenn immer einer tauft, Christus selber tauft. Gegenwärtig ist er in seinem Wort . . . Gegenwärtig ist er . . ., wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: 'Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen' (Mt 18, 20)» (II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, 7). Er ist in ganz besonderer Weise gegenwärtig «im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht . . ., wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten» (a. a. O.7).

12.2.3 Nach der allgemeinen Tradition der katholischen Kirchen des Westens und des Ostens wird dem Getauften diese Vollmacht, in der Eucharistiefeyer im Namen Jesu Christi zu sprechen und zu handeln, durch das Sakrament der Priesterweihe verliehen.

12.2.4 Zur Eucharistiefeyer jedoch, die unter der Leitung eines Vorstehers stattfindet, der nicht nach katholischer Tradition ordiniert ist, erklärt das II. Vatikanische Konzil: «Obgleich bei den von uns getrennten Kirchlichen Gemeinschaften die aus der Taufe hervorgehende volle Einheit mit uns fehlt und obgleich sie nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Welhesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, bekennen sie doch bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl, dass hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft» (Dekret über den Oekumenismus, 22).

12.3 Praktische Folgerungen

12.3.1 Durch den Mund des Vorstehers läßt also der Herr selber seine Jünger zum Mahl, das er bereitet hat, jener Herr, der gesagt hat: «Ich bin das Brot des Lebens; wer zu mir kommt, wird nicht mehr hungern, und wer an mich glaubt, wird nicht mehr durstig sein ... Alle, die der Vater mir gibt, werden zu mir kommen, und wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen» (Joh 6, 35—37). Und an anderer Stelle: «Ich bin das lebendige Brot, das vom Himmel herabgekommen ist. Wer von diesem Brote isst, wird leben in Ewigkeit. Und das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt» (Joh 6, 51).

12.3.2 Die katholische Tradition hat in diesen beiden Worten stets die zwei wesentlichen Bedingungen für die Einladung eines Gläubigen zum eucharistischen Mahl gesehen: dass der Gläubige auf Jesus von Nazaret zugeht als seinen Herrn, der als der Gesandte des Vaters vom Himmel herabgekommen ist, und dass er sich ihm nähert, um seinen geopfertem Leib und sein vergossenes Blut, d. h. ihn selber zu empfangen, der «ein für allemal ... sich selbst darbrachte» (Hebr 7, 27), auferweckt und erhört wurde und so unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein wirklich gegenwärtig ist.

12.3.3 Diese beiden Bedingungen, die nach katholischer Tradition von der Natur des eucharistischen Mahles selbst gefordert werden, genügen im allgemeinen nicht. Der Christus, der sich im Abendmahl zur Speise gibt, ist derselbe, der seine Apostel als Botschafter seines Wortes und als Hirten seiner Herde in die Welt gesandt hat. Es ist derselbe, der im hohepriesterlichen Gebet im Abendmahlssaal für die Einheit der Jünger gebetet hat, «damit die Welt glaubt» (Jo 17, 21), und der damit ein unzerreißbares Band zwischen der Eucharistie und der Einheit seiner Kirche geknüpft hat. Diese Gabe des Vaters im Hl. Geist ist der Obhut der Apostel und ihrer Nachfolger anvertraut worden. Darum ist die Teilnahme an der Eucharistie, die «Zeichen der Einheit» ist (Dekret über den Oekumenismus, 8), im allgemeinen den Gläubigen vorbehalten, die in voller Gemeinschaft mit der betreffenden Kirche stehen.

12.3.4 Diese Regel ist je nach Zeit und Umständen mehr oder weniger streng angewandt worden. Das Konzil erklärte, dass diese im Prinzip immer festzuhaltende Regel durchbrochen werden kann, wenn das Ziel der Einheit dem andern Ziel des Sakramentes, nämlich dem Gläubigen «geistliche Speise» zu sein (vgl. Dekret über den Oekumenismus, 8) und ihn so tiefer dem Geheimnis Christi einzuverleiben, zuwiderläuft (vgl. Instruktion vom 1. Juni 1972).

12.3.5 Folgerungen für die Nicht-Katholiken

Aus dieser Erklärung des Konzils folgt: Ein Christ, der aus dem gleichen eucharistischen Glauben lebt wie die katholische Gemeinde, aber in einer Gemeinschaft geboren wurde, die von der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche — oft nicht ohne Schuld der Menschen auf beiden Seiten — getrennt ist, dem daher die Schuld der Trennung nicht zur Last gelegt werden darf und dem die katholische Kirche in brüderlicher Achtung und Liebe begegnet (Dekret über den Oekumenismus, 3), ein solcher Christ muss zum eucharistischen Mahl zugelassen werden, wenn seine Bitte einem wahren geistlichen Bedürfnis entspricht und er wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit die Kommunion in der eigenen Gemeinde nicht empfangen kann. «Ohne rechtmässigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden» (Oekumenisches Direktorium).

12.3.6 Nach der Interpretation des Einheitssekretariates darf diese Unmöglichkeit in einem weiten Sinn gefasst werden, da sie auch Christen in der Diaspora einschliesst, die nur «mit grosser Mühe» ihre eigene Gemeinde aufsuchen können (Instruktion vom 1. Juni 1972).

12.3.7 Es ist nicht zu vergessen, dass die Kirche an alle, die sie zum Tisch des Herrn zulässt, die Mahnung des Apostels richtet: «Jeder soll sich selbst prüfen, und dann soll er von dem Brot essen und aus dem Kelch trinken», damit er nicht esse oder trinke, «ohne zu bedenken, dass es der Leib des Herrn ist» (1 Kor 11, 28—29), d. h. ohne die Bedingungen zu bedenken, die der Empfang des Leibes Christi stellt. Damit diese Zeichen der Gastfreundschaft sich in die ökumenischen Bestrebungen der Kirche einfügen, wird man darauf achten müssen, dass sie vereinbar sind mit der Ordnung der Kirchen, denen die aufgenommenen Brüder zugehören.

12.3.8 Folgerungen für die Katholiken

Den Katholiken, der sich durch die konkreten Umstände vor die Entscheidung gestellt sieht, ob er an der Eucharistie einer von uns getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft teilnehmen will, erinnert die Synode, dass er eine solche Entscheidung im Licht seines Glaubens fällen muss, gemäss der Mahnung des Apostels: «Was nicht aus Glauben geschieht, ist Sünde» (Röm 14, 23).

12.3.9 Was die Teilnahme an einer orthodoxen Eucharistiefeyer betrifft, hat das Dekret über den Oekumenismus eine klare und motivierte Antwort ge-

geben: «Da ... diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam» (15; vgl. auch Dekret über die katholischen Ostkirchen, 26—29).

12.3.10 Das angeführte Motiv erlaubt, diese Antwort auch auf andere Kirchen des Westens, wie die christkatholische Kirche auszudehnen, die das Bischofsamt und das Weihesakrament bewahrt haben.

12.3.11 Über den Kommunionempfang in einer Kirche, die das Bischofsamt und das Weihesakrament nicht bewahrt hat, hat sich das Konzil nicht ausgesprochen. Man darf aus dem in 12.3.9 zitierten Text nicht folgern, dass sie keine wahren Sakramente besitzt. Die katholische Kirche anerkennt ihre Taufe und die Gültigkeit der Eheschliessung, womit nach katholischer Lehre die Sakramentalität gegeben ist. Nach Auslegung namhafter Kommentatoren zuerkennt das Dekret über den Oekumenismus dem evangelischen Abendmahl einen gewissen sakramentalen Sinn (22), auch wenn die «vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums» nicht bewahrt ist (vgl. 12.2.4). Das Konzil hat den provisorischen Charakter unserer Situation unterstrichen, indem es die Lehre über das Abendmahl und das Amt als notwendigen Gegenstand des Dialogs bezeichnete (Dekret über den Oekumenismus, 22). Offenbar hoffte es, dass ein solcher Dialog zu tieferen Ergebnissen vorstosse, als es den Konzilsvätern möglich war.

13.3.12 Im Hinblick auf die noch fehlende volle Einheit der Kirchen und auf das unterschiedliche Amtsverständnis (vgl. 12.2.1—4) hat das Oekumenische Direktorium als allgemeine Regel aufgestellt: «Ein Katholik darf die Sakramente des Altars, der Busse und der Krankensalbung nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen» (55).

12.3.13 Falls ein Katholik in einer Ausnahmesituation und nach Abwägung aller Gründe zur Überzeugung kommt, dass er nach seinem Gewissen zum Empfang des Abendmahls berechtigt sei, kann ihm das nicht notwendigerweise als Bruch mit der eigenen Kirchengemeinschaft ausgelegt werden, wenn auch eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie problematisch bleibt, solange die Kirchentrennung andauert. Auf keinen Fall darf man sich mit der Trennung abfinden, vielmehr ist jeder verantwortlich für eine grössere Einheit der Kirchen.

12.3.14 Eine solche Entscheidung will nicht die Ergebnisse des laufenden Gesprächs präjudizieren und bedeutet nicht, dass protestantisches und katholisches Amt und dementsprechend evangelisches Abendmahl und katholische Eucharistie als völlig gleichwertig anerkannt werden.

12.3.15 Überdies darf ein Katholik die Verantwortung einer solchen Entscheidung nicht auf sich nehmen, wenn er dabei Gefahr läuft, einem

Glaubensirrtum zu verfallen. Dasselbe gilt, wenn er sich durch diese Entscheidung seiner eigenen Kirche entfremdet oder bei den Mitgläubigen religiöse Gleichgültigkeit oder «Ärgernis» hervorruft (vgl. Dekret über die katholischen Ostkirchen, 26). In den Mischehen werden die Eltern besonders auf ihre Kinder Rücksicht nehmen müssen.

12.4 Ausblick

Die erfreuliche Tatsache, dass eine gewisse eucharistische Gastfreundschaft jetzt schon möglich ist, lässt auf weitere Schritte hoffen. Dass diese Gastfreundschaft noch auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt, zeigt, dass sie erst eine mit Unterscheidung zu praktizierende Etappe zur definitiven Lösung ist (vgl. Dekret über den Oekumenismus, 8), die nur in der vollen Versöhnung der Kirchen und Christen in der Einheit des Glaubens und der Liebe besteht. Im Suchen nach dieser Einheit halte man sich die Goldene Regel vor Augen, die Johannes XXIII. in seiner Enzyklika «Ad Petri Cathedram» und das Konzil in der Pastoralkonstitution «Die Kirche in der Welt von heute» (92) in Erinnerung gerufen hat: «Im Notwendigen Einheit, im Zweifelhafte Freiheit, in allem aber die Liebe». Und man vergesse nicht den Rat des hl. Basilius, den das Dekret über die katholischen Ostkirchen sich sinnvollerweise zu eigen gemacht hat: «Wir sollen achthaben, dass wir nicht durch die Härte des Urteils jenen zum Hindernis werden, die das Heil suchen» (26).

12.5 Empfehlungen

- *Der vom Konzil ausdrücklich gewünschte Dialog mit den evangelischen Kirchen über die Lehre vom Abendmahl und dem kirchlichen Amt ist intensiv zu fördern. Das auf verschiedenen Ebenen begonnene Gespräch über Amt und Eucharistie berechtigt zu der Hoffnung, dass wir auch in unserer schweizerischen Situation zu einer grösseren Übereinstimmung in diesen Fragen gelangen und damit einer vollen Eucharistiegemeinschaft näher kommen.*
- *In Anbetracht der konfessionellen Situation des Landes fordert die Synode 72 der Schweiz das Sekretariat für die Einheit auf, einen neuen Schritt vorwärts zu tun zur Verwirklichung der Einheit, und sie wünscht, dass die Ortskirchen freier entscheiden können, unter welchen Bedingungen die Eucharistiegemeinschaft vollzogen werden kann.*

In dieser Reihe erscheinen folgende Titel:

1. Glaube und Glaubensverkündigung heute (Februar 1976)
2. Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde (erschienen)
3. Planung der Seelsorge in der Schweiz (Februar 1976)
4. Kirche heute (Juni 1975)
5. Oekumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen
6. Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft (erschienen)
7. Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft (Oktober 1975)
8. Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz (Juni 1975)
9. Beziehung zwischen Kirche
und politischen Gemeinschaften (Januar 1976)
10. Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz
für Frieden, Entwicklung und Mission (erschienen)
11. Bildungsfragen und Freizeitgestaltung (Februar 1976)
12. Information und Meinungsbildung
in Kirche und Öffentlichkeit (Oktober 1975)

Herausgabe: Mai 1975

Bezug:

Sekretariat Synode 72, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Preis: Fr. 2.—